

HVBG-Info 27/1992 vom 30.10.1992, S. 2427 - 2430, DOK 376.4:200-DDR

Tod nicht Folge einer BK der Listennummer 93 der BK-Liste-DDR (Bösartige Neubildung durch Asbest) - §§ 589, 1150 Abs. 2, 1155 Abs. 1 RVO) - Urteil des SG Chemnitz vom 24.06.1992 - S 4 U 1/92

Tof nicht Folge einer BK der Listennummer 93 der BK-Liste-DDR (Bösartige Neubildung durch Asbest) - §§ 589, 1150 Abs. 2, 1155 Abs. 1 RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 24.06.1992 - S 4 U 1/92 -

Das Sozialgericht Chemnitz hat mit Urteil vom 24.06.1992 - S 4 U 1/92 - folgendes entschieden:

- 1. Die Rechtsvermutung des § 589 Abs. 2 RVO, wonach der Tod des Versicherten in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufskrankheit steht, ist widerlegt, wenn nach dem Ergebnis der Obduktion die bescheidmäßig anerkannte Berufskrankheit mit völliger Sicherheit zu keiner Zeit vorgelegen hat.
- 2. Die Entscheidung über die Anerkennung eines Versicherungsfalls (Berufskrankheit) ist nur gegenüber dem Versicherten selbst und nicht auch gegenüber den Hinterbliebenen bindend. Bei dem Anspruch der Hinterbliebenen auf Leitungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich um einen selbständigen und nicht um einen vom Recht des Versicherten abgeleiteten Anspruch der Hinterbliebenen. Bei Eintritt des Todes kann daher das Vorliegen eines Versicherfalls ohne Bindung an bereits bestandskräftige Verwaltungsakte neu überprüft und ggf. berichtigend anders entschieden werden.